

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Reinhold Pix GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Auszahlung der Unterbringungskosten für Flüchtlinge**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die sogenannte Spitzabrechnung der Unterbringungskosten für Flüchtlinge, die das Land den Kommunen zugesagt hat?
2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Kommunen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten haben?
3. Was fällt unter tatsächliche Aufwendungen und wie sind die Eigentumsverhältnisse gestaltet?
4. Seit wann sind diese Voraussetzungen den Kommunen bekannt und wurden – wenn ja, aus welchen Gründen – diese Voraussetzungen im Laufe der Flüchtlingskrise geändert?
5. Wie hoch sind die Vorleistungen, die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für die Flüchtlingsunterbringung bislang aufgebracht hat?
6. Welche Erstattungen hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bisher erhalten?
7. Trifft es zu, dass alle bisher geleisteten Zahlungen für die vorläufige Unterbringung auf der einmaligen Pauschale von 14.000 Euro pro Flüchtling fußen?
8. Ist ihr bekannt, inwieweit die Kosten für die vorläufige Unterbringung den Haushalt des Landkreises unter Druck setzen?

16.01.2018

Pix GRÜNE

Eingegangen: 16.01.2018 / Ausgegeben: 23.02.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Die Stadt- und Landkreise können ihre Kosten der vorläufigen Unterbringung gegenüber dem Land in vollem Umfang geltend machen. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beklagt aufgrund seiner finanziellen Vorleistungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen negative Folgen für seinen Haushalt und weitere Investitionen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 Nr. 7-0141.5/16/3288 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die sogenannte Spitzabrechnung der Unterbringungskosten für Flüchtlinge, die das Land den Kommunen zugesagt hat?*

Zu 1.:

Die Ausgabenerstattung des Landes gegenüber den Stadt- und Landkreisen erfolgt auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Entsprechend erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen für jede aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Pauschale – vgl. § 15 Abs. 1 FlüAG. Gemäß § 15 Abs. 4 FlüAG kann die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung die Pauschale neu festsetzen. Im Rahmen der sogenannten nachlaufenden Spitzabrechnung für die Jahre 2015 und 2016 wird die Pauschale kreisindividuell anhand der tatsächlichen für die vorläufige Unterbringung angefallenen und anerkannten Aufwendungen rückwirkend neu festgelegt.

*2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Kommunen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten haben?*

*3. Was fällt unter tatsächliche Aufwendungen und wie sind die Eigentumsverhältnisse gestaltet?*

Zu 2. und 3.:

Die Stadt- und Landkreise müssen ihre tatsächlichen Aufwendungen anhand eines mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erhebungsbogens melden.

Grundsätzlich werden alle notwendigen Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung erstattet, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem FlüAG erforderlich waren und die aufgewendeten Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt wurden. Erforderliche detaillierte Abgrenzungen sind in dem Erhebungsbogen zur Kostenerstattung, den grundsätzlichen Hinweisen und einem Eckpunktepapier zum Abbau der Überkapazitäten geregelt (*Anlage*). Der Erhebungsbogen, die grundsätzlichen Hinweise und das Eckpunktepapier sind mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und abgestimmt.

Die Eigentumsverhältnisse der Immobilien, die für eine vorläufige Unterbringung genutzt werden, sind vielfältig.

*4. Seit wann sind diese Voraussetzungen den Kommunen bekannt und wurden – wenn ja, aus welchen Gründen – diese Voraussetzungen im Laufe der Flüchtlingskrise geändert?*

Zu 4.:

Das derzeit gültige FlüAG wurde am 19. Dezember 2013 vom Landtag beschlossen und im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (Ausgabe Nr. 18, Seite 493 ff.)

veröffentlicht. Der Erhebungsbogen und die dazugehörigen Hinweise für die Pauschalenrevision 2015 sind erstmals im Frühjahr 2016 an die Stadt- und Landkreise verschickt worden. Die Meldungen der Kreise lagen im Frühjahr 2017 vollständig vor und wurden anschließend durch die Regierungspräsidien bzw. stichprobenhaft durch den Rechnungshof geprüft. Die Prüfungen wurden Ende 2017 abgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurden die Eckpunkte entwickelt und die grundsätzlichen Hinweise fortgeschrieben. Diese Hinweise wurden im Oktober 2017 an die Stadt- und Landkreise verschickt und zuletzt im Dezember 2017 noch einmal konkretisiert. Dass die Meldungen auf Grundlage der Überprüfungen überarbeitet werden und sich daraus auch ein Anpassungsbedarf bei den gemeldeten Aufwendungen ergibt, wurde frühzeitig kommuniziert.

*5. Wie hoch sind die Vorleistungen, die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für die Flüchtlingsunterbringung bislang aufgebracht hat?*

*6. Welche Erstattungen hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bisher erhalten?*

Zu 5. und 6.:

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat im Frühjahr 2017 für das Jahr 2015 Aufwendungen in Höhe von 16.491.665,00 € gemeldet. Davon wurden vonseiten des Landes durch die laufend ausgezahlten Pauschalen 12.739.070,49 € abgegolten. Von der Differenz in Höhe von rund 3,75 Mio. € hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 80 Prozent im Juli 2017 erhalten.

Für das Jahr 2016 liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die abschließenden durch das Regierungspräsidium geprüften Zahlen noch nicht vor. Aber auch für 2016 hat das Land bereits durch die laufenden Auszahlungen der Pauschalen an den Landkreis erhebliche Teile der erbrachten Leistungen abgegolten.

Im Jahr 2016 hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald tatsächliche Erstattungen in Höhe von 40.268.769,00 € und im Jahr 2017 in Höhe von 8.730.672,61 € vom Land überwiesen bekommen. Die bereits ausbezahlten Pauschalen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 15 Abs. 5 FlüAG) für jeden aufgenommenen und untergebrachten Asylbewerber sechs Monate nach Zuteilung ausbezahlt. Von den bereits ausbezahlten Pauschalen beziehen sich rd. 18,6 Mio. € auf das Jahr 2016, sofern sich die Zuteilungszahlen nicht noch nachträglich ändern.

*7. Trifft es zu, dass alle bisher geleisteten Zahlungen für die vorläufige Unterbringung auf der einmaligen Pauschale von 14.000 Euro pro Flüchtling fußen?*

Zu 7.:

Nein. Die Höhe der an die Stadt- und Landkreise ausbezahlten Pauschale je zugeeiltem Asylbewerber beträgt 13.260 Euro für das Jahr 2015, 13.972 Euro für das Jahr 2016 bzw. 14.181 Euro für das Jahr 2017. Die Pauschale wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Stadt- und Landkreise sechs Monate nach Zuteilung ausbezahlt. Im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für die Jahre 2015 und 2016 wird diese Pauschale dann rückwirkend pro Stadt- und Landkreis anhand der tatsächlichen für die vorläufige Unterbringung angefallenen und anerkannten Aufwendungen per Rechtsverordnung angepasst. Die Stadt- und Landkreise erhalten grundsätzlich alle ihre notwendigen Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung voll erstattet (auf die Ausführungen zu den Ziffern 2. und 3. wird ergänzend verwiesen). Durch die laufenden Auszahlungen sind große Teile der Aufwendungen bei den Stadt- und Landkreisen bereits zeitnah abgegolten. Nachlaufend wird nur der darüber hinausgehende anerkannte Aufwand erstattet.

*8. Ist ihr bekannt, inwieweit die Kosten für die vorläufige Unterbringung den Haushalt des Landkreises unter Druck setzen?*

Zu 8.:

Nein. Lediglich die Resolution des Kreistages vom 18. Dezember 2017 ist bekannt, wobei die dort angeführten Zahlen nicht nachvollzogen werden können. Durch die laufende Auszahlung der Pauschalen und die nachlaufenden Spitzabrechnungen der Jahre 2014 (in erster Linie Liegenschaftskosten), 2015 und 2016 beteiligt sich das Land in erheblichem Maß an den flüchtlingsbedingten Kosten bei den Stadt- und Landkreisen. Das Land leistet mit der Auszahlung der Pauschalen nach § 15 FlüAG wie auch mit den für 2015 erstmals praktizierten Vorgriffszahlungen von 80 Prozent der für die nachlaufende Spitzabrechnung gemeldeten Mehraufwendungen einen Beitrag zur Bewältigung der Kostenlast der vorläufigen Unterbringung.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär

## Anlage 1

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale nach dem FlüAG  
für das Jahr 2016**

1	<b>Stadt-/Landkreis:</b>	
<u>Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten beachten !</u>		
		<b>Personenanzahl 2016</b>
2	<b>Personen in der vorläufigen Unterbringung</b>	
	Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 2016 (Dazugehörige Hinweise in den Erläuterungen zum Erhebungsbogen beachten!)	
2a	Durchschnittliche Belegung mit Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak	
2b	für die Pauschalenrevision relevante Personenzahl	0
<b>Erträge (ohne Erträge aus Pauschalen des Landes)</b>		<b>2016</b>
3	Gebühren und Erstattungen sowie sonstige Erträge Liegenschaften	
4	weitere Erträge und Erstattungen Dritter (z.B. aus Verwaltung, Leistung, Betreuung)	
5	Summe der Erträge ohne Pauschalen	0
6	(durchschnittl. Erträge pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
<b>Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak)</b>		<b>2016</b>
7	<b>Liegenschaftsbezogene Aufwendungen</b>	
	(ohne Aufwendungen für nicht - investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen für Mietobjekte sowie ohne kalkulatorische Zinsen - vgl. Zeilen 35 bis 37)	
8	(durchschnittl. Liegenschaftsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
<b>Verwaltungsaufwendungen (ohne Aufwendungen für die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen zum Vollzug des AsylbLG/SGB und für die Bearbeitung von Gebührenangelegenheiten)</b>		
9	unmittelbar verbuchter sächlicher Verwaltungsaufwand - ohne Betreuung	
10	+ Interne Leistungsverrechnungen (nur eingeschränkt zu berücksichtigen, siehe Hinweise)	
11	(durchschnittl. sächl. Verwaltungsaufwand pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
12	unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen - ohne Betreuungspersonal/Betreuungsanteile-	
13	+ Interne Leistungsverrechnungen (nur eingeschränkt zu berücksichtigen, siehe Hinweise)	
14	(durchschnittl. Personalaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
15	Verwaltungsaufwendungen insgesamt	0
16	(durchschnittl. Verwaltungsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
<b>Leistungsausgaben</b>		
17	Leistungen nach dem AsylbLG (ohne Krankenausgaben)	
18	Leistungsausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge während der vorläufigen Unterbringung (nur kommunaler Anteil)	
19	Leistungsausgaben insgesamt	0
20	(durchschnittl. Leistungsausgaben pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
<b>Krankenausgaben</b>		
21	Krankenausgaben nach AsylbLG während der vorläufigen Unterbringung	
22	Krankenausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge während der vorl. Unterbringung (soweit vom Stadt- oder Landkreis zu tragen)	
23	Krankenausgaben insgesamt	0
24	(durchschnittl. Krankenausgaben pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
25	Flüchtlingssozialarbeit und <b>Betreuungsaufwendungen</b> einschließlich Betreuung durch eigenes Personal	
26	(durchschnittl. Betreuungsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!
27	<b>Aufwand nach § 18 (4) FlüAG</b>	
28	<b>Summe der Aufwendungen</b>	0
29	(durchschnittl. Aufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	#DIV/0!

30 **Stadt-/Landkreis:** \_\_\_\_\_

<b>Ergänzend zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		VZÄ
31	eingesetzte eigene Hausmeister / Hausleitung (vor Ort)	
32	eingesetztes eigenes Bewachungspersonal	

<b>Zusätzlich zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak)		EURO
34	zahlungswirksame Aufwendungen für nicht - investive Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte des Jahres 2016 (ohne Betrag der Zeile 37)	
35	Auszahlungen für Rückbauverpflichtungen für Mietobjekte	
36	anteilige Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen der Jahre 2013/2014 (20 %)	
37		

<b>Ergänzend zu den Verwaltungsaufwendungen</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		VZÄ
38	eingesetztes eigenes Personal für die Verwaltung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung	

<b>Zusätzlich zu den Verwaltungsaufwendungen</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		EURO
40	Aufwendungen während der vorl. Unterbringung für die Bearbeitung von	
41	* Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	
42	* sonstigen Verwaltungsangelegenheiten nach dem AsylbLG	
43	* Gebührenangelegenheiten	
44	Leistungsverrechnungen für diese Verwaltungsaufwendungen	
45	Summe gesamt	0

<b>Ergänzend zu den Leistungsausgaben</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		Sachleistungen	Geldleistungen
47	Art der Leistungsgewährung (bitte ankreuzen)		

<b>Ergänzend zu den Krankenausgaben nach AsylbLG</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		20.000 - 40.000 €	über 40.000 €
49	Anzahl kostenintensiver *) Einzelfälle (während des Asylverfahrens und während der vorl. Unterbringung)		

<b>Ergänzend zu den Krankenausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		20.000 - 40.000 €	über 40.000 €
50	Anzahl kostenintensiver * Einzelfälle (nur SGB XII - während der vorl. Unterbringung)		
51	*) kostenintensiv = über dem jeweiligen Betrag je Person während des Erhebungszeitraums		

<b>Ergänzend zu den Betreuungsaufwendungen (Flüchtlingssozialarbeit)</b> (ohne Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak):		VZÄ	tatsächlicher Betreuungsschlüssel
52	eingesetztes Betreuungspersonal		

<b>Haushalts- und Rechnungsführung 2016 auf der Grundlage</b> (bitte ankreuzen)		Doppik	Kameralistik
53			

56 Ansprechpartner für Rückfragen:  
57 (Name, Telefon, E-Mail)

Anlage 2Anlage zum Erhebungsbogen zur  
Spitzabrechnung 2016**Grundsätzliche Hinweise zur Erfassung der Daten**

- Der Erhebungsbogen ist so gestaltet, dass in manchen Feldern Formeln hinterlegt sind, mit denen einzelne Berechnungen automatisch erfolgen. Eintragungen daher bitte nur in den dafür vorgesehenen farblich unterlegten Feldern vornehmen.
- Es wird gebeten, den Bogen im Originalformat auszufüllen und auf Bezüge zu externen Excel-Tabellen zu verzichten.
- Von inhaltlichen Ausführungen in Anschreiben bitten wir abzusehen.
- Erfasst werden Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlüAG verbunden und notwendigerweise angefallen sind. Es handelt sich um Personen, für die nach § 9 FlüAG die vorläufige Unterbringung noch besteht. Die gesetzliche Regelung sieht im Falle von Asylbewerbern vor, dass mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag grundsätzlich auch die vorläufige Unterbringung endet. Ferner endet sie in den Fällen nach § 53 Absatz 2 AsylG mit dem Ende der asylrechtlichen Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sowie mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die vorläufige Unterbringung ist vorbehaltlich einer früheren Beendigung nach den oben genannten Tatbeständen auf längstens 24 Monate befristet. Die Verlängerung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 FlüAG ist grundsätzlich nur im Einzelfall möglich und bedarf einer triftigen Begründung. Nur unter dieser Voraussetzung können Aufwendungen für Personen, deren vorläufige Unterbringung verlängert wurde, geltend gemacht werden.
- Den Angaben sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Eine Abgrenzung zum Vorjahr und zum Folgejahr ist vorzunehmen. Dies bedeutet, dass Erträge und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu buchen und zu berücksichtigen sind. Sollte eine korrekte Zuordnung der Buchung aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, so sind die Erträge und Aufwendungen um diese Positionen zu bereinigen. Leistungen, die nicht oder in einem anderen Jahr in die Ergebnisrechnung einfließen, können in diesem Fall in dem Jahr der Zahlung berücksichtigt werden. Soweit bisher noch keine Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erfolgt ist, gelten als Erträge die Soll-Einnahmen und als Aufwendungen die Soll-Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt mit den entsprechenden, im Folgenden noch näher bezeichneten Ergänzungen.
- Zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind nachprüfbare Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Regierungspräsidien vorzulegen.

**1. Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen  
der vorläufigen Unterbringung** (Zeile 2 bis 2b)

In das Feld „Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 2016“ ist die durchschnittliche Belegungszahl (Personenanzahl) der vorläufig untergebrachten Personen des jeweiligen Stadt- oder Landkreises einzutragen.

- 2 -

Im Feld durchschnittliche Belegung Nordirak ist die durchschnittliche Belegungszahl der Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak zu erfassen (Beispiel: Wenn nur im Dezember 2016 120 Personen im Rahmen des Programms Nordirak untergebracht waren, dann ist als durchschnittliche Belegungszahl 10 einzutragen).

Die Stadt- und Landkreise haben personenscharfe einrichtungsbezogene Belegungslisten bereitzuhalten, aus denen der Tag der Aufnahme in die vorläufige Unterbringung, ggf. der Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag und das Datum des Auszugs hervorgehen.

Die Pro-Kopf-Ausgaben berechnen sich automatisch.

## 2. Erträge (Zeilen 3 bis 6)

Es sind sämtliche Erträge zu erfassen. Dazu gehören neben Erträgen aus Gebühren und Erstattungen von in vorläufiger Unterbringung untergebrachter Personen auch weitere Erträge Dritter im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung. Maßgeblich für die Gebührenerhebung sind die von den Stadt- und Landkreisen erlassenen Gebührensatzungen und -verordnungen. **Nicht erfasst** werden lediglich die den Stadt- und Landkreisen vom Land erstatteten Pauschalbeträge nach dem FlÜAG.

Folgende Erträge sind gemäß dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg in **Zeile 3** des Erhebungsbogens zu berücksichtigen, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Bezeichnung	Bemerkung
<b>31</b>		<b>Zuwendungen und Allgemeine Umlagen</b>	
	314 (Stadtkreise) ohne Konto 3148	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Evtl. andere Zuweisungen und Zuschüsse
	3131 (Landkreise)	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	
<b>33</b>		<b>Entgelte für die Benutzung/Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen</b>	
	332	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	z. B. Wohnheimgebühren
	338	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen ohne Pauschalen nach dem FlÜAG	
<b>34</b>		<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	
	341	Mieten und Pachten	
	342/ 501/ 531	Erträge aus Verkauf (nur Veräußerungsgewinn)	z. B. Veräußerung einer baulichen Anlage die bisher der vorläufigen Unterbringung zur Verfü-



- 3 -

			gung stand,
	346	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	
<b>38</b>		<b>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</b>	
	384	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	

- 4 -

Folgende Erträge sind gemäß dem Kontenrahmen von Baden-Württemberg in **Zeile 4** des Erhebungsbogens zu berücksichtigen, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung	Bemerkung
<b>32</b>			<b>Sonstige Transfererträge</b>	
	322		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	
		3221	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	z. B. Erstattungsleistungen vom Jobcenter u. ä.
		3223	Leistungen von Sozialleistungsträgern	
		3224	Sonstige Ersatzleistungen	

Wenn eine Liegenschaft nach der Nutzung für die vorläufige Unterbringung veräußert wird, muss auch ein evtl. Verkaufsgewinn den Erträgen zugerechnet werden (Verkaufsgewinn=Verkaufserlös, soweit er im Zeitpunkt der Veräußerung über dem Buchwert liegt).

### 3. Ausgaben und Aufwendungen

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem FlÜAG, ist bei allen Ausgaben und Aufwendungen auf die haushaltsrechtlichen Regelungen (u.a. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Grundsatz der Jährlichkeit) zu achten.

**Achtung:** Ausgaben und Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak sind in der Erhebung nicht (bei keiner Position des Erhebungsbogens) zu berücksichtigen.

#### 3.1 Liegenschaftsbezogene Aufwendungen (Zeilen 7 und 8)

Liegenschaftsbezogene Aufwendungen wie Miete und Pacht, Möblierung/Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Bauunterhalt (soweit er Sache des Mieters ist, also Schönheitsreparaturen und Kleininstandhaltungen) werden erfasst, soweit sie unmittelbar für die vorläufige Unterbringung anfallen.

Eine Berücksichtigung von fiktiven Mieten sowie Mieten aus Verträgen, die zwischen zwei Organisationseinheiten eines Kreises oder zwischen dem Kreis und einem kreiseigenen Betrieb geschlossen wurden („In-Sich-Verträge“) ist nicht möglich.

Folgende Kontengruppen und Kostenarten des Kontenrahmens für Baden-Württemberg sind bei den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen zu berücksichtigen, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Konto	Beschreibung	Bemerkung
--------------	-----------	-------	--------------	-----------

- 5 -

40			Personalaufwendungen	
41			Versorgungsaufwendungen	
<b>42</b>			<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
	421		Unterhalt des unbeweglichen Vermögens	Baulich, technisch, gärtnerisch (Außenanlage), Brandschutz
		4211	Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen	
		4212	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	
	422	4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	
		4222	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	
	423		Mieten, Pachten und Leasing	
	424		Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	z. B. Gas, Wasser Strom, Grundsteuer, Gebäude- und/oder Inventarversicherungen...
	425		Haltung von Fahrzeugen	z. B. Transporter, welche bei der Flüchtlingsunterbringung eingesetzt werden
	426		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Hausmeister und Heimverwaltung)	z. B. Aus- und Fortbildung, Dienst-/Schutzkleidung.....
	427		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	
	428		Aufwendungen für Verbrauch von sonstigen Vorräten	z. B. Desinfektionsmittel
	429		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	
<b>43</b>			<b>Transferaufwendungen</b>	
	431		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	
<b>44</b>			<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
	442		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts-	z. B. Rechts- und Beratungskosten, Aufwands-

- 6 -

			ten und Diensten - sofern nicht bei den Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen ist -	entschädigung
	443		Geschäftsaufwendungen - sofern sie der Liegenschaft unmittelbar zuzuordnen sind -	z. B. Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Dienstreisen
	444		Steuern, Versicherungen Schadensfälle, Sonderabgaben	z. B. Aufwand für Schadensfälle und Fehlalarme
	445		Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	
<b>47</b>			<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	
	471		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	z. B. Abschreibungen auf BGA, Maschinen, Lizenzen, Gebäude .....
<b>51</b>			<b>Realisierte außerordentliche Gewinne</b>	
	513		Außerordentliche Abschreibungen	
<b>53</b>			<b>Veräußerung von Vermögensgegenständen</b>	
	532		Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen	

Achtung:

Aufwendungen für W-LAN, Satelliten-Anlagen, Telekommunikationsleistungen sowie Multimedia sind nicht erstattungsfähig.

Die investiven Aufwendungen (wie z. B. Gebäudesanierung) sind anteilmäßig nach den haushaltsrechtlichen Regeln (siehe Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR sowie Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg) auf die einzelnen Jahre der Nutzung zu verteilen. Für die Abschreibungen sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern maßgebend.

Die investiven Aufwendungen bei Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte (wie z.B. Einbau einer Brandschutz-terrasse, Installation von Sanitäranlagen, oder andere Baumaßnahmen nach dem sog. Mietereinbautenerlass entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden) sind ebenfalls zu erfassen. In der Regel beträgt der Abschreibungszeitraum mindestens fünf Jahre. Die aktivierten Restbuchwerte aus den Ertüchtigungsmaßnahmen der Vorjahre können im Jahr 2016 anteilig in Form von Abschreibungen einbezogen werden.

Bitte beachten:

- 7 -

Die nicht-investiven, zahlungswirksamen Aufwendungen für Ertüchtigungsmaßnahmen (d.h. ohne Herstellungskosten für aktivierungsfähige Mietereinbauten) und Auszahlungen für Rückbauverpflichtungen für Mietobjekte sind unter den „Zusätzlichen Angaben“ (Zeilen 35 und 36 ) einzutragen.

Die anteiligen Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen der Jahre 2013 und 2014 sind unter Zeile 37 zu erfassen..

Für Bestandsgebäude sind Abschreibungsbeträge gemäß den Vorschriften des NKHR berücksichtigungsfähig. Kalkulatorische Zinsen und Mieten sind nicht erstattungsfähig.

Aufwendungen für nach dem Ende der Nutzung für die vorläufige Unterbringung anfallende Maßnahmen (z. B. Ertüchtigungen des Objekts für die Anschlussunterbringung) sind nicht erstattungsfähig.

Mietaufwendungen sind weiterhin erstattungsfähig und der Ansatz von außerplanmäßigen Abschreibungen von Restbuchwerten sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Belegung einer Unterkunft in Folge geringerer Zuweisungszahlen nicht mehr erforderlich ist und eine andere Nutzung (z.B. Weitergabe an die Gemeinde für die Anschlussunterbringung) nicht möglich ist. Sollten für außerplanmäßig abbeschriebene Vermögensgegenstände durch Umnutzung oder Veräußerung nachträglich Erträge aus Zuschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen realisiert werden können, sind diese in die Abrechnung einzubringen. Nr. 2 des Erhebungsbogens ist analog heranzuziehen.

Bei nicht kostendeckenden Kombi-Modellen kann der Differenzbetrag nur geltend gemacht werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge zur Vermeidung von Leerstandskosten wirtschaftlicher ist als eine sofortige Aufgabe der jeweiligen Einrichtung.

Veräußerungsverluste bzw. Schadensersatz bei Vertragsauflösungen im Jahr 2016 trägt das Land, sofern es dem Verkauf bzw. der Vertragsauflösung vorab zugestimmt hat oder zumindest der Abbau dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit entspricht.

Wohn - und Schlaflflächen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung können entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 4 FlÜAG in einem Umfang von bis zu sieben Quadratmetern pro Person berücksichtigt werden.

Bei der Quadratmeteranzahl sind für die Pauschalenrevision auch bei Wohnungen Küchen, Sanitäranlagen, Gangflächen und von allen Parteien genutzte Zimmer nicht einzubeziehen.

Zu erfassen sind auch die Kosten für

- notwendiges Bewachungspersonal und ggf. notwendige mechanische Sicherungsmaßnahmen (Kontogruppe 44, Kontenart 443),
- Hausmeister und Hausleitung vor Ort (ggf. anteilig) – Kontogruppe 41 -,

**Achtung:**

**Die** Flüchtlingssozialarbeit ist unter Zeile 25 auszuweisen.

Liegenschaftsbezogene interne Leistungsverrechnungen werden unter 3.2 erfasst.

**3.2 Verwaltungsaufwendungen** (Zeilen 9 bis 16)

- 8 -

Erfasst werden nur diejenigen Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Personen nach dem FlüAG anfallen. Soweit erforderlich sind Personal- und Sachaufwendungen anteilmäßig auf die unmittelbar mit der vorläufigen Unterbringung verbundenen Aufgaben aufzuteilen. Sind Aufwendungen nicht unmittelbar zuzuordnen, so sind sie mittels Umlageschlüssel zu verteilen.

Aufwendungen der Schulämter oder der Ausländerbehörde sind nicht erstattungsfähig.

Zu erfassen sind auch alle im Zusammenhang mit den Liegenschaften entstehenden Verwaltungsaufwendungen. Dieser unterteilt sich in sächlichen Verwaltungsaufwand, interne Verrechnungen und Personalaufwendungen – ohne Betreuung -.

#### **Sächlicher Verwaltungsaufwand (Zeile 9)**

Als **sächliche Verwaltungsaufwendungen** werden Aufwendungen erfasst für Geschäftsbedarf, Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstfahrzeuge, Verbrauchsmittel, Maschinen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände soweit es sich nicht um Investitionsausgaben handelt (vgl. liegenschaftsbezogene Aufwendungen), Gerichtskosten, Umzugs- und Verlegungskosten, Transportkosten und Dienstleistungen Dritter. Nicht aufteilbarer Sachaufwand wird in Höhe der tatsächlich im Rechnungsabschluss verbuchten internen Leistungsverrechnungen, andernfalls in Höhe von maximal 10 % der nachgewiesenen sächlichen Aufwendungen erfasst.

Die dargestellten Aufwendungen werden bei folgenden Kontengruppen gemäß dem Kontenrahmen des Landes Baden-Württemberg abgewickelt, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Beschreibung	Bemerkung
<b>42</b>		<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
	422	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	} Sofern nicht unmittelbar der Liegenschaft zuzuordnen
	425	Haltung von Fahrzeugen	
	426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	z. B. Aus- und Fortbildung, Umschulung
	427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	z. B. IUK, EDV, Controlling
	429	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	
<b>44</b>		<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
	441	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	
	442	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	z. B. Rechts- und Beratungsleistungen, Planungskosten,

- 9 -

			Gutachterkosten....
	443	Geschäftsaufwendungen	z. B. Bürobedarf, Bücher, Porto, Dienstreisen.....
	445	Erstattung für Aufwendungen von dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	
<b>47</b>		<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	
	471	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenständen und Sachvermögen	

**Achtung:**

Unmittelbare Aufwendungen für die Liegenschaften selbst sind unter Zeile 7 zu verbuchen. Soweit eigenes Personal für die Gebäudebewirtschaftung eingesetzt ist (Hausmeister, Hausleitung vor Ort) bzw. diese Aufgaben an Dritte (freie Träger) übertragen wurden, sind die Personalaufwendungen und die zurechenbaren Sachaufwendungen bei den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

**Innere Verrechnungen (Zeile 10 und Zeile 13)**

Bei den Inneren Verrechnungen werden alle Serviceleistungen für die Liegenschaften, aber ohne Steuerungskosten und ohne Anteil für Sonderkontingent Nordirak (s.o.) berücksichtigt. Nicht erfasst sind somit die Steuerungsleistungen in den Produktgruppen 11.1\*. Zu erfassen sind dahingegen die Serviceleistungen in den Produktgruppen 11.2\*.

**Personalaufwendungen – ohne Betreuung - (Zeile 12)**

Als **Personalaufwendungen** werden Aufwendungen für die unmittelbar mit der Unterbringung befassten **kommunalen** Beamten und Arbeitnehmer erfasst. Die Angaben sind mit dem Personalamt abzustimmen. Sonstige Personalaufwendungen für **kommunale** Beamte und Arbeitnehmer werden in Höhe der **tatsächlich** im Rechnungsabschluss verbuchten internen Leistungsverrechnungen, andernfalls maximal in Höhe von 15 % der nachgewiesenen personellen Aufwendungen (ohne Anteil für Sonderkontingent Nordirak) erfasst.

Hierunter fallen nicht die Steuerungsleistungen nach den Produktgruppen 11.1\*. Zu erfassen sind dahingegen die Serviceleistungen in den Produktgruppen 11.2\*.

**Achtung:** Soweit eigenes Personal auch Aufgaben der Betreuung wahrnimmt, ist dieser Anteil bei den Personalaufwendungen abzusetzen. Der entsprechende Sachaufwand ist ebenfalls entsprechend zu reduzieren. Diese Kostenteile sind dem Betreuungsaufwand unter Zeile 25 zuzurechnen.

- 10 -

**Nicht** zu erfassen ist der Aufwand für die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes / Sozialgesetzbuchs und für die Bearbeitung von Gebührenangelegenheiten einschließlich interner Verrechnungen. Diese Aufwendungen sind unter den „Zusätzlichen Angaben“ (Zeilen 41 bis 44) anzugeben.

### **3.3 Leistungs- und Krankenausgaben** (Zeilen 17 bis 24)

Erfasst werden die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für alle Personen während der vorläufigen Unterbringung (siehe Anlage – Auszugsweiser Buchungsplan für den Sozialhaushalt, der vom Landkreistag und Städtetag herausgegeben wird).

Die vorläufige Unterbringung endet grundsätzlich, wenn die in § 9 FlüAG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Beendigung der vorläufigen Unterbringung endet auch das Nutzungsverhältnis in einer Einrichtung und damit die Erfassung der Ausgaben und Aufwendungen. **Ein Verbleib in der Einrichtung über den dort bestimmten Zeitpunkt hinaus rechtfertigt grundsätzlich nicht die weitere Erfassung der Leistungs- und Krankenausgaben!** Soweit die vorläufige Unterbringung im Einzelfall aufgrund von Verzögerungen bei der Zuteilung von Personen in die Anschlussunterbringung für kurze Zeit fortgesetzt wurde (vgl. § 9 Abs. 3 FlüAG → max. 3 Monate), können die für diesen Zeitraum im Rahmen der vorläufigen Unterbringung gebuchten Leistungs- und Krankenausgaben erfasst werden.

Erstattungsleistungen nach dem SGB sind anzumelden und unter Zeile 4 im Erhebungsbogen einzutragen.

Im Einzelnen:

#### **Leistungsausgaben (nach § 3, § 6 AsylbLG)** (Zeilen 17 bis 20)

Erfasst sind alle nach dem AsylbLG vorgeschriebenen Leistungen mit Ausnahme der Krankenausgaben (z.B. zur Behandlung von Krankheiten, zur ärztlichen Betreuung und Versorgung von werdenden Müttern) Darunter fallen unter anderem auch:

- Fahrtkosten aus der vorläufigen Unterbringung zur BAMF - Antragsstellung
- Fahrtkosten zur Erstverteilung von Flüchtlingen in die jeweiligen Kreisunterkünfte, soweit die Erstaufnahmeeinrichtung nur einen zentralen Anlaufpunkt bedient
- Leistungen nach § 3 Absatz 3 AsylbLG für Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

Bei den Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Fahrtmöglichkeit im ÖPNV in Anspruch zu nehmen. Diese Kosten können unter Zeile 17 verbucht werden.

Mehraufwendungen (nach § 6 AsylbLG) bei behinderten Personen sind von der unteren Aufnahmebehörde im Einzelfall zu prüfen und können soweit gesetzlich geboten, angegeben werden. Als Obergrenze sind insoweit die Vorgaben des Sozialgesetzbuches zu beachten.

Kindergartenbeiträge sind bei Grundleistungsberechtigten im Regelfall über § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 SGB VIII und nur im Einzelfall über das AsylbLG abzuwickeln. Bei Analogleistungsberechtigten findet das AsylbLG keine Anwendung (vgl. Rundschreiben des Landkreistages vom 22.03.2017 – Nr. 324/2017 – und 31.03.2017 – Nr. 360/2017-).



- 11 -

**Krankenausgaben (nach §4, §6 AsylbLG) (Zeilen 21 bis 24)**

Ergänzend sind die Anzahl der kostenintensiven Einzelfälle anzugeben (Zeilen 50 und 52), soweit die während der vorläufigen Unterbringung angefallenen Ausgaben im Erhebungszeitraum den jeweiligen Betrag („20.000 - 40.000 €“ und „über 40.000 €“ je Person) erreichen.

**3.4 Aufwendungen für Flüchtlingssozialarbeit und Betreuungsaufwendungen** (Zeilen 25 und 26)

Die Aufwendungen für Flüchtlingssozialarbeit umfassen die Personalaufwendungen und gegebenenfalls Sachmittel für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Flüchtlingssozialarbeit kann mit kreiseigenem Personal oder durch Dritte (z. B. Verbände der freien Wohlfahrtspflege) erfolgen.

Erfasst werden nur die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung für das im Rahmen der vorläufigen Unterbringung eingesetzte eigene Personal.

Im Falle von Betreuungsverträgen mit Dritten werden die tatsächlich an diese geleisteten Aufwendungen erfasst.

Für die Flüchtlingssozialarbeit ist ein Betreuungsschlüssel von maximal 1:110 festgesetzt. Wird ein höherer Schlüssel angesetzt, sind die Aufwendungen entsprechend zu kürzen. Das Land geht davon aus, dass eine tarifliche Eingruppierung als Sozialarbeiter / Sozialarbeiterin vorliegt.

Für Sprachangebote nach FlüAG werden die gesetzlich festgelegten Jahresbasisbeträge in Höhe von 62,75 Euro für das Jahr 2016 erstattet. Kosten für Sprachangebote sind daher nicht zu erfassen.

Aufwendungen für notwendige Auslagen von Ehrenamtlichen im Rahmen der Alltagsbetreuung sind unter Zeile 25 ebenfalls zu erfassen.

Weitergehende Aufwendungen z. B. für Ehrenamtliche (Ehrenamtszuschüsse, Ehrenamtsentschädigungen), für Freizeitaktivitäten von Flüchtlingen (Eintrittsgelder, Busfahrten...), Dolmetscher, Rückkehrprojekte usw. werden nicht erstattet.

**Achtung:**

Interne Leistungsverrechnungen zu Flüchtlingssozialarbeit (einschließlich Sprachangebote) werden unter 3.2 erfasst.

**4. Ergänzende / Zusätzliche Angaben** (Zeilen 31 bis 54)

Hier sind zu den aufgeführten Pauschalenbestandteilen ergänzende Angaben zu machen, die der späteren Plausibilitätsprüfung dienen sollen.

Bei der Abfrage zum eingesetzten Personal sind die Vollzeitäquivalente (ggf. anteilig) jeweils zum Stand vom 30.06.2016 anzugeben.

**Zu Zeile 35 und 36 des Erhebungsbogens**

Zusätzlich sind bei den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen die nicht-investiven zahlungswirksamen Aufwendungen für Ertüchtigungsmaßnahmen (d.h. ohne Herstellungskosten für aktivierungsfähige Mietereinbauten) und Auszahlungen für Rückbauverpflichtungen über die Laufzeit des Mietvertrags hinweg für Mietobjekte Zeilen 35 bis 36; diese werden erstattet.

**Zu Zeile 41 bis 44 des Erhebungsbogens**

Ferner ist bei den Verwaltungsaufwendungen der Aufwand für die Bearbeitung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, von sonstigen Verwaltungsangelegenheiten nach dem AsylbLG und von Gebührenangelegenheiten anzugeben (Zeilen 41 bis 44).

**5. Haushalts- und Rechnungsführung 2016** (Zeile 55)

Hier ist anzugeben, ob die Haushalts- und Rechnungsführung im Erhebungsjahr 2016 auf der Grundlage des NKHR (Doppik) oder der Kameralistik erfolgte.

(Stand: 06.10.2017)

### Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten in der vorläufigen Unterbringung

Nach den stetig sinkenden Flüchtlingszahlen seit dem zweiten Quartal des Jahres 2016 ist ein Strategiewechsel bei der Flüchtlingsunterbringung nicht nur für die Erstaufnahme, sondern auch für die vorläufige Unterbringung dringend erforderlich. Folglich sollten entsprechend den gemeinsam beschlossenen Vorgaben der Arbeitsgruppe zur Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten überschüssige Unterbringungskapazitäten abgebaut werden. Grundsätzlich ist eine maximale Auslastung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung anzustreben.

#### **1. Kriterien für den Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten**

Alle Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung eines Kreises sind in einem ersten Schritt einer fiskalischen Gesamtbetrachtung zu unterziehen. In einem zweiten Schritt sind nicht fiskalische Aspekte wie beispielsweise Bewohnerstruktur, Zuschnitt, Nutzbarkeit, Infrastruktur und Reparaturprognose zu berücksichtigen.

- Notunterkünfte (Einrichtungen, die den Vorgaben der DVO FlÜAG nicht entsprechen) sind vorrangig abzubauen.
- Für die übrigen Einrichtungen ist zu prüfen, ob sie zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen abgebaut werden könnten. Hierzu sind alle branchenüblichen Möglichkeiten auszuschöpfen, z. B. Abfragen bei den Kommunen oder Bekanntmachung zur Suche von Untermietern oder Käufern. Auch eine anderweitige Nutzung der Immobilien von Seiten des Kreises ist beim Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten zu berücksichtigen. Vertrags(teil-)auflösungen, ggf. mit Inkaufnahme von Abstandszahlungen, sind in die Prüfung miteinzubeziehen.
- *Sofern eine maximale Auslastung begründbar nicht erreicht werden kann, sollte jede Unterkunft eine Mindestauslastung der Kapazität in Höhe von 85 % aufweisen. Zugrunde zu legen ist eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von 7 m<sup>2</sup> ab dem 01.01.2018. (strittig)*
- Bei Einrichtungen, die ausschließlich der Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Personen dienen, kann von der o. g. Mindestauslastung abgewichen werden.

- Alle Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, für die die Prüfung nach Spiegelstrich 2 ergeben hat, dass sie grundsätzlich abbaufähig sind, müssen wie folgt bewertet werden:
  - Hierzu sind die einrichtungsbezogenen Aufwendungen für die abbaufähigen Einrichtungen zu Vergleichszwecken für einen einheitlichen Zeitraum zu berechnen.
  - Über Vertragsauflösungen sind Verhandlungen zu führen; reine schriftliche Anfragen genügen nicht. Die Verhandlungen sind entsprechend zu dokumentieren.
  - Auch denkbare anderweitige Nutzungen der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Kommunen / Dritte bzw. den Kreis sind in die Prüfung einzubeziehen und entsprechend zu dokumentieren. Etwaige Umbaukosten, die im Zuge der Umnutzung entstünden, sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, soweit sie der Kreis tragen müsste.
- Im Ergebnis sollte eine Gegenüberstellung der Aufwendungen für die Weiterführung der jeweiligen Einrichtung mit den Aufwendungen, die der Abbau verursacht, vorliegen.
- Anhand der Aufwendungen für die jeweiligen Einrichtungen ist - im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.- eine Rangreihe zu bilden. Abweichungen beim Abbaukonzept von dieser Rangreihe aufgrund nicht fiskalischer Aspekte sind zu begründen.

## **2. Entscheidung über den Abbau von nicht mehr benötigten Einrichtungen**

- Die erstellten Rangreihen und Abbaukonzepte der Kreise müssen dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium unter Darlegung der örtlichen Gegebenheiten, die zur Bildung des Abbaukonzepts geführt haben, zur Plausibilitätsprüfung vorgelegt werden.
- Nach Vorlage und Überprüfung des Abbaukonzeptes und der Rangreihe durch das Regierungspräsidium erfolgt die Freigabe zur selbständigen Entscheidung über den Abbau von nicht mehr benötigten Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Wird vom Kreis beabsichtigt, vom geprüften Abbaukonzept abzuweichen, muss der entsprechende Fall dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt werden.

- Bei der Veräußerung von Gebäuden sollte der Marktpreis erzielt werden (siehe auch Verkaufspreisspiegel).

(Stand 06.10.2017)